

**Zeitschrift:** Neues Berner Taschenbuch  
**Herausgeber:** Freunde vaterländischer Geschichte  
**Band:** 19 (1913)

**Artikel:** Die Tätigkeit und Erlebnisse Chr. W. Glücks in Bern  
**Autor:** Haag  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-128738>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Tätigkeit und Erlebnisse Chr. W. Glücks in Bern.

Von Prof. Dr. Haag.

---

Den 3. Oktober 1834 benachrichtigte die bernische Regierung die Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements, daß neben andern deutschen Flüchtlingen dem Christian Wilhelm Glück in Berücksichtigung seiner guten Aufführung und da er seinen Studien fleißig obliege, eine förmliche Aufenthaltbewilligung zugestimmt werde. Glück war der talentvolle Sohn des berühmten Bandektisten und Geheimrats Glück in Erlangen, hatte daselbst und in Tübingen die Rechte studiert, aber 1833 nach der Schweiz sich flüchten müssen, weil er in den gegen die Burschenschaft eingeleiteten Hochverratsprozeß verwickelt worden war. Kurze Zeit in Zürich ansässig, wanderte er dann nach Bern, wo er bei Prof. Wilhelm Snell Quartier nahm und in Zurückgezogenheit seinen kirchengeschichtlichen Studien lebte, die ihn von Bern nach Luzern führten. Hier veröffentlichte er 1839 eine blutige Satire auf die Zürcher Septemberrevolution unter dem Titel: „Kreisreiben Sr. Heiligkeit Gregorius XVI an die Bürger des Kantons Zürich. Rom, 1839. In der Druckerei der hl. Kongregation für Ausbreitung des Glaubens.“

Geben wir kurz den Inhalt der Schrift mit ihrem wunderlichen Titel.

Der Papst jubelt über die Kunde, die ihm sein Nuntius zugestellt, daß sich im Kanton Zürich eine Bewegung verbreitet habe, deren Zweck nur sein könne, die Ketzer in den Schoß der katholischen Kirche zurückzuführen. Mit Schmerzen denkt er an die Zeiten zurück, da Zwingli die Zürcher, einst seine treuesten Diener, durch seine ketzerischen Lehren von ihr abtrünnig machte und weder durch Versprechungen noch durch Drohungen der Kurie auf den Weg des Heils sich zurückbringen ließ. Seine Seele überlieferte der ewigen Verdammnis das frevelhafte Beginnen, die heilige Schrift nach eigener Forschung zu deuten und seine Mitchristen zu ermuntern, sie in ihrer Landessprache zu lesen. Aber Gott — so sagt der Papst bei der fröhlichen Nachricht des Nuntius zu sich — Gott hat nun endlich den durch Zwingli's Lehre Verblendeten den Schleier der Verfinsterung von den Augen genommen durch das Werkzeug des ruchlosen Dr. Strauß, dessen „Leben Jesu“, aus dem Pfuhl der abscheulichsten Ketzerei geschöpft, wir verdammt, mißbilligt und verworfen haben. Ihn aber hat die Irrlehre Zwingli's und Luthers auf den Pfad des Greuels geführt, und da haben wir denn Ströme von Freuden vergossen, wie wir vernahmen, daß das Zürcher Volk der Berufung des Erzketzers gleich einer Mauer für das Haus Israel sich entgegengestellt hat; klar, daß es die Verblendung, in die es durch den Ketzerhauptling Zwingli einst stürzte, nun eingesehen hat und verabscheut und die Zerknirschungen der tiefsten Reue empfindet. Der Herr des Himmels hat das

Zürchervolk zur Erkenntnis gebracht, daß Strauß nichts anders lehrt, als wodurch Zwingli seine Vorfahren betörte und um ihr Seelenheil brachte, daß der neue Erzkezer nur ein Unglückssohn jenes alten Kezerhäuptlings ist.

So erblickt also das Oberhaupt der Kirche in dem Abscheu gegen die Berufung des von ihm bereits verdamnten Strauß einen Abscheu gegen die Irrlehren des ebenso und mehrmals verdamnten Zwingli, und den Vorsatz, dieselben ebenfalls zu verlassen. Deshalb will es das bekehrte Volk, auf die fette Weide des Glaubens zurückgekehrt, mit dem reinen Wasser des Lebens erquicken und seine Rückkehr in den alten Schafstall mit einer überschwenglichen Fülle des Erbarmens belohnen. Bereits hat er, der Papst, seinen Nuntius beauftragt, das Zürcher Volk mit dem unschätzbaren Titel *Beschirmer der heiligen römischen Kirche* zu beehren. Die Männer, welche die Rückkehr zur Reinheit des katholischen Glaubens eingeleitet und befördert haben, Antistes Füsli und andere, wird er mit hohen geistlichen Würden und Ehrentiteln auszeichnen und die erprobten Streiter des Glaubens, den gelehrten und sittlichen Dr. Bluntschli mit andern Wackern mit dem bekannten Ehrenzeichen schmücken, womit der heilige Stuhl seine treuen Söhne zu zieren pflegt.

An der Rückkehr der Zürcher zur Einheit der römischen Kirche zweifelt er keinen Augenblick mehr und erwartet als Beweis der aufrichtigen Gesinnung, daß sie nun das Denkmal Zwinglis niederreißen, zerstören, vertilgen, vernichten, wegschaffen und in alle Gegenden zerstreuen. In seiner Freude hat er auch bereits schon dem Nuntius die Vollmacht

erteilt, alles anzuordnen, um den Kanton Zürich zu einem besondern Bistum zu erheben und an geeignetem Ort ein Kloster vom Orden der Gesellschaft Jesu zu errichten unter dem Dr. Bluntschli als seinem Vorsteher, und längs dem Ufer des Zürchersees Kapuzinerklöster zu bauen.

Einen Kommentar zu diesem päpstlichen Kreis schreiben gab Glück durch eine zweite Schrift, betitelt „Rechtfertigung des Zweckes und Inhalts des Kreis schreibens Sr. Heiligkeit Gregorius XVI an die Bürger des Kantons Zürich nebst einer kurzen Angabe der wichtigsten Falsa der Statthalter Christi. Zur Erbauung der Gläubigen von Felix Christianus. Luzern 1839. Druck von Jos. Humyler u. Comp.“ Ihr Gedankengang ist folgender:

Wenn die Zürcher gegen die Berufung des Dr. Strauß sich aufgelehnt haben, so haben sie das Prinzip des Protestantismus, daß in Glaubenssachen keine unveränderliche Norm gedenkbar ist, umgestoßen; der Zürcherische Protestantismus ist in sich selbst zerfallen, er wird, weiter rückschreitend, zum Papismus führen. Dieser Satz ist in dem „Kreis schreiben“ ausgeführt worden und um ihn anschaulicher zu machen, hat der Verfasser die Form eines päpstlichen Schreibens gewählt. Da von mehreren Seiten die Grundsätze und Ausdrücke, die er dem Papst in den Mund legt, in Zweifel gezogen wurden, weist er die Echtheit derselben aus den vorhandenen päpstlichen Bullen im einzelnen nach; er will zeigen, daß das päpstliche Kreis schreiben papstmäßig abgefaßt sei. Uebrigens sei, führt er des weitern aus, der Erlaß einer päpstlichen Bulle an die Zürcher, um sie zur katholischen Kirche zurückzuführen,

gar keine unwahrscheinliche Sache, und eine solche würde erschienen sein, wenn der Papst auch nur den geringsten Erfolg hätte voraussehen können, wie einst Clemens XII 1732 an die protestantischen Sachsen eine Bulle erlassen, worin er sie zur Rückkehr in den römischen Schafstall gehofft. Gesezt aber auch, das „Areis schreiben“ sei wirklich ein Falsum, so dürfte sein Verfasser zu entschuldigen sein, sei doch die Geschichte des römischen Papsttums eine fortlaufende Kette der abscheulichsten Betrügereien. Darauf erklärt er die ausgezeichnetsten der päpstlichen Falsa, vornehmlich diejenigen, denen die Päpste ihre geistliche und weltliche Herrschaft verdankten, und schließt dann mit den Worten:

„Nun, lieber Leser! urtheile selbst, wer die größten Falsa begangen hat, der Verfasser des unschuldigen päpstlichen Areis schreibens an die Zürcher oder diejenigen, die sich auf eine Reihe verfälschter oder gänzlich unterschobener Dokumente einen irdischen und geistlichen Thron erbaut haben, dessen Gründung und Erhaltung mehr Blutströme gekostet, als irgend ein Eroberer oder Weltverwüster, von Chrus bis auf Tamerlan, von Alexander bis auf Napoleon, vergossen hat.“

Wie zu erwarten, führte der päpstliche Nuntius Klage über die gottlose Broschüre beim eidgenössischen Vorort. Daß die Zürcher lebhaft wünschten, daß von der nicht gerade zu ihrem Ruhm gereichenden Schrift nicht viel Aufhebens gemacht werde, zeigt uns der Schluß des hier abgedruckten Auszuges aus dem Protokoll des Vororts:

„Der bei der Schweiz. Eidgenossenschaft akkreditirte päpstliche Nunzius, Bischoff von Montefiascone und von Corneto, Monsignor de Angelis, übersandte mittelst eines vom 16. Merz datirten Schreibens dem eidgenössischen Vorort ein Exemplar einer Broschüre betitelt: Kreisreiben etc., welche in den Kantonen Zürich u. Luzern zahlreich verbreitet sein soll, u. bemerkte dabei, er halte es für angemessen förmlich zu erklären, daß diese Broschüre von Anfang bis ans Ende verfälscht u. als ein Machwerk des Betrugs u. der Bosheit zu betrachten sei. Dabei erklärte der S. Nunzius gleichzeitig, er könne nicht umhin die nachdrücklichsten Reklamationen gegen die durch jene Broschüre dem Haupt der katholischen Kirche u. einem mit der Schweiz befreundeten Fürsten angethane schwere Beleidigung zu erheben u. die Erwartung auszusprechen, der eidgen. Vorort werde den Verfasser jener Broschüre ausmitteln u. nach Maßgabe der Gesetze bestrafen lassen, die Verbreitung dieser Broschüre aber untersagen u. deren Falschheit öffentlich bekannt machen.

Nach längerer Berathung, u. einerseits von der Ueberzeugung ausgehend, daß dem eidgen. Vorort weitere Kompetenzen nicht zuständen als die Kantone einzuladen, dem vorerwähnten Wunsch des S. Nunzius zu entsprechen, anderseits in der Ansicht stehend, daß alles Einschreiten gegen die fernere Verbreitung jener Broschüre oder die öffentliche Erklärung ihrer Unächtheit nur Anlaß zu neuen unziemlichen Neußerungen gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche geben dürfte, wurde beschlossen, gegen den S. Nunzius auszusprechen, wie sehr der eidgenössische Vorort das erwähnte Machwerk seiner

Seits verachte u. mißbillige, u. denselben dabei zu versichern, daß, wenn er nicht den fernern in dem Schreiben des H. Nunzius enthaltenen Wünschen nachkomme, der Grund in dem geringen Umfange der Kompetenzen des eidgen. Vorortes u. in der Besorgniß liege, durch derartige Schritte neue ähnliche Pamphlete zu veranlassen, zu suchen sei.“

In Luzern wurde es ruchbar, daß Glück das falsifizierte Kreißschreiben verfaßt hatte; nach einem zarten Wink der dortigen Polizei verließ er die Stadt und zog wieder nach Bern, um sich an der dasigen Hochschule zu habilitieren. Sein Gesuch um die *venia docendi* an der juristischen Fakultät speziell für Kirchenrecht, die er den 18. März 1840 dem Erziehungsdepartement eingegeben hatte, fand in der Fakultät selber sehr günstige Aufnahme, da sie die wissenschaftlichen Arbeiten des Petenten im Fache des Kirchenrechts zu schätzen wußte. Nachdem sich Glück in der Probavorlesung zu Ende Juli auch über sein Lehrtalent ausgewiesen hatte, wurde er unter die Zahl der Privatdozenten aufgenommen und las nun die folgenden drei Jahre ununterbrochen und mit Erfolg wöchentlich 6—8 Stunden über katholisches und evangelisches Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf die schweizerischen Verhältnisse. Der junge Gelehrte trat aber bald, wie es so zu gehen pflegt, etwas selbstbewußt auf, und über allzugroße Bescheidenheit seinerseits auch ältern Kollegen gegenüber durfte sich niemand beklagen.

Auch in Bern verfolgte Glück mit gespannter Aufmerksamkeit den Gang der politischen Ereignisse, und im Frühjahr 1843 überkam es ihn, in einer neuen Bulle die Gegner der liberalen Sache mit Spott und

Hohn zu überschütten. „Sr. Heiligkeit Gregorius XVI Berdammungsbulle der Jungen Schweiz im Kanton Wallis. Getreu nach dem Original übersezt. Mit allergnädigsten Privilegien Sr. Excellenz des apostolischen Nuntius bei der Eidgenossenschaft. Luzern bei den Gebrüdern Käber. 1843.“ — Das ist der Titel des neuen Falsifikats, das in Bern in der Buchhandlung Jenni vertrieben wurde und nach allgemeiner Ansicht daselbst auch gedruckt worden war. Wir haben den Leser mit seinem Inhalt genauer bekannt zu machen, damit er die satirische Uder des Verfassers kennen lernt und das Aussehen begreift, welches die Bulle im Lager der jesuitenfreundlichen Katholiken machen mußte.

Nachdem erst gezeigt worden, wie der römische Stuhl sich zu allen Zeiten mit besonderer Liebe der Nation der Schweizer angenommen habe, kommt die Bulle auf die böse Gegenwart zu sprechen, inauguriert durch das unselige Jahr 1830, da „der schon lange im Finstern schleichende Jakobinismus sein verpestetes, nach Raub u. Blut dürstendes Haupt emporgehoben“. „Die ganze Christenheit weiß es, daß seit der Zeit der politischen Regeneration, wie sie sagen, in Wahrheit aber Degeneration der Schweiz, die entsezlichsten Befeindungen der katholischen Kirche begannen, u. bis auf diesen Augenblick ununterbrochen fort dauern. In den öffentlichen Blättern, welche wie Pilze auf dem Düngerhaufen über Nacht empor schossen, u. alle Städte, Flecken u. Dörfer der Schweiz überschwemmen, u. in zahllosen andern Schriften, welche die Feinde der katholischen Kirche emsig unter die Menge verbreiten, ja selbst in Kaths=

fälen wie bei jeder öffentlichen Gelegenheit werden... nicht nur die Weltgeistlichen, sondern ganz vorzüglich die Religiösen mit allem möglichem Schimpfe, mit schmählicher Lästerung, u. schrecklicher, unerhörter Verläumdung verfolgt, u. verächtlicher als Hunde gemacht, u. die Klöster, diese gottseligen Institute, deren Gründer unter den Bewohnern des Himmels verehrt werden, u. welchen auf der Erde Personen angehört haben, die entweder durch die Ehre einer ähnlichen Canonisation, oder durch so viele Kämpfe für den Katholicismus u. das Heil ihrer Brüder verherrlicht worden sind, diese vom Geruche der Heiligkeit duftenden u. von der Fülle ihrer glorreichen Verdienste strahlenden Institute, Wir können es vor Entsetzen kaum aussprechen, als Faulnester, Hurenhäuser, Sodoma's u. Gomorrha's ohne Schamröthe dargestellt. Ja die seit der widerrechtlichen, mit teuflischer List u. Bosheit vollbrachten Vernichtung der legitimen Souveränitäten zügellos gewordene u. Frevel auf Frevel häufende Presse verschont in ihrer gotteslästerlichen Raserei selbst nicht des Hauptes der Priester, des Nachfolgers Petri, des Statthalters Christi auf Erden, seiner ehrwürdigen Brüder, der Cardinäle der heiligen römischen Kirche, seiner Justiz- und Administrativbehörden, der römischen Curie, u. seines Nuntius bei der Eidgenossenschaft, u. zerreißt, durchzieht u. verfolgt namentlich die Letzteren mit so abscheulichen u. entehrenden Namen, mit so unerhörten Schmachreden, Schimpfwörtern, Lästerungen u. Verläumdungen, daß sie die Zunge des Gottesfürchtigen u. Schamhaften nicht erwähnen mag, u. fromme u. keusche Ohren davor zurückbeben. Möge Gott sich erheben u. diese zügellose Frechheit

im Reden, im Schreiben u. im Verbreiten von Schriften beschränken, verderben u. vernichten... Ueber diesen Schandfleck, den man der katholischen Religion u. Kirche anthut, müssen Wir uns um so mehr betrüben, als bekannter Weise die Schweizer stets als ächte Katholiken die eifrigsten u. heftigsten Bekämpfer der Ketzerien gewesen sind... Was aber hat die Schweizer von dieser ruhmvollen Bahn ihrer frommen Väter abgeführt u. auf jenen grauenvoll Pfad des Baal geleitet? Es ist die heillose Philosophie unserer Tage, welche keinen Unterschied unter den verschiedenen Glaubensbekenntnissen zuläßt u. erklärt, daß man in jeder Religion selig werden könne, wenn man nur recht thue... Gegen diese Sophisten sind die Völker zu belehren, daß die katholische Religion die allein wahre sei, u. daß, wie die Väter des allgemeinen Concils von Florenz ausdrücklich erklärten, Keiner, der nicht innerhalb der katholischen Kirche sich befindet, nicht nur allein nicht Heiden, sondern auch nicht Juden, Ketzer u. Schismatiker des ewigen Heils theilhaftig werden können, sondern in das ewige Feuer gehen werden, welches dem Teufel u. seinen Engeln bereitet ist, wenn sie nicht vor ihrem Lebensende noch mit dieser Kirche sich vereinigen... Ferner werden wider alle menschlichen u. göttlichen Rechte... die Priester des allmächtigen Gottes nicht nur in Civil- sondern auch Criminalsachen vor die weltlichen Gerichte gezogen; kirchliche Personen, Institute u. Güter mit Abgaben belastet u. geistliche Gegenstände, selbst Ehesachen, der rechtmäßigen kirchlichen Gerichtsbarkeit entzogen u. den Laien zur Verhandlung u. Entscheidung übertragen. Dann maßt sich die weltliche Macht die Lei-

tung der religiösen u. moralischen Bildung des Volkes an, verbannt Klostergeistliche u. andere fromme u. bewährte Männer von den Schulen, u. stellt statt ihrer solche Lehrer an, welche die Herzen u. die Köpfe der jungen Leute mit den schädlichsten Grundsätzen zu verderben beflissen sind... ja die weltliche Macht eignet sich mit verwegener Dreistigkeit selbst die Aufsicht über die geistlichen Bildungsanstalten zu, stellt Lehrer an denselben an, u. bestimmt die Eigenschaften, welche zum geistlichen Stand erfordert werden, die Kenntnisse, welche der Geistliche sich erwerben, die Prüfungen, welchen er sich unterziehen, die Bedingungen, die er vor Gelangung zum heiligen Amte erfüllen soll. Zu einer solchen Bedingung erkühnt man sich zu machen, daß der Geistliche schwören soll, der weltlichen Regierung Gehorsam zu leisten, u. die Verfassung u. die Gesetze zu beobachten; da doch nach der göttlichen Ordnung die Kirche frei u. keiner irdischen Gewalt unterworfen ist. Vielmehr hat die Kirche mit Recht von jeder Regierung zu fordern, daß sie ihren Befehlen u. Aussprüchen Gehorsam leiste u. das Wohl des Staates dem der Kirche unterordne; denn da Christus, als eingeborner Sohn Gottes, alle Gewalt im Himmel u. auf Erden hat, u. diese Gewalt bei seinem Abschied von der Welt dem Apostel Petrus u. seinen Nachfolgern, den römischen Päpsten, übertrug, so muß die Staatsgewalt nicht nur als eine der Kirche untergeordnete, sondern selbst als eine von ihr dem Staate verliehene Gewalt betrachtet werden, welche er daher nach dem Willen u. zu dem Wohle der Kirche anzuwenden verbunden ist. Nur wenn die weltliche Regierung im Auftrage oder Sinne der Kirche handelt, hat auch der Geist-

liche ihren Verordnungen zu gehorchen, sonst aber nicht; denn es ist eine ausdrückliche Lehre des Evangeliums, daß man Gott mehr als den Menschen gehorchen müsse... Auch erfrecht sich die weltliche Macht, dem Einzelnen wie ganzen Corporationen die ihnen von der Kirche ertheilten Patronatrechte zu entreißen, die Pfründen zu besetzen, u. wider alle menschlichen u. göttlichen Rechte den Zehnten aufzuheben. Nicht zufrieden, dieses entsetzliche, mit zeitlichen u. ewigen Strafen bedrohte Verbrechen des Sacrilegiums zu begehen, erlaubt sich die Frevel auf Frevel häufende weltliche Macht die strafbarsten Eingriffe in die Rechte der Klöster. Sie drückt sie mit ungeheuren Lasten, inventarisiert sie, entzieht ihnen unter dem Vorgeben, daß sie mit ihren Vermögen nicht haushälterisch umgingen, ihre Verwaltung, u. setzt ihnen, gleich Verschwendern oder Verstandeschwachen, raubgierige Bögte, schließt ihre Schulen, die so viele gelehrte u. heilige Männer, so herrliche Säulen im Hause Gottes, hervorbrachten, erschwert auf alle mögliche Weise die Aufnahme der Novizen, ja verbietet diese gänzlich. Und auch damit nicht zufrieden, läßt sich die weltliche Macht vom Teufel verleiten, diese frommen Anstalten ganz aufzuheben, eine entsetzliche Vermessenheit, die um so ärger ist, als es ein von Gott dem römischen Stuhl verliehenes Recht ist, geistliche Corporationen zu unterdrücken. Unser Gemüth sträubt sich, das Andenken jener Tage zu erneuern, wo im Margau die Laien die Diener Gottes mit Gewalt aus ihren geheiligten Stätten vertrieben, u. die Christus geweihten u. mit Lilien durch so viele Jahre prangenden Jungfrauen unter die allenthalben ausgestreuten Dornen der Gefahren

der Welt, über die sie bisher heldenmüthig obfiegten, zurückstießen u. ihre Hände mit dem Raube ihrer Güter besudelten... u. es ist zu einer solchen Verachtung der kirchlichen Auctorität gekommen, daß man selbst die Bibelübersetzungen, welche von der sich verwegend durch die ganze Welt ausbreitenden sogenannten Bibelgesellschaft ausgehen, ganz ungehindert verbreiten läßt... In Wahrheit sind dies die gefährlichsten Bücher, welche im 16. Jahrhundert dem apostolischen Stuhl jene erschrecklichen Stürme zugezogen haben, in denen er beinahe verschlungen worden wäre, wenn ihm nicht Gott der Herr durch seine besondere Vorkehrung die Gesellschaft Jesu zu seinen Rettern dargeboten hätte. Deshalb ermahnen Wir alle Diener Gottes unter der Strafe der Excommunication, die ohne weiteres Endurtheil eintritt (*latae sententiæ*), ihre Heerde von dieser tödtlichen Weide abzubringen, u. wo sie nur immer eine in der Volkssprache übertragene Bibel finden, nach dem gottseligen Beispiel so vieler frommen Seelenhirten der Schweiz u. anderer Länder, auf der Stelle zu verbrennen oder sonst zu vertilgen... Endlich, um das Maß ihrer Frevel voll zu machen, erfrechen sich sogar die Feinde der katholischen Kirche fälschlich apostolische Briefe zu schmieden, wie jenes fingirte Kreis Schreiben an die Reger des Cantons Zürich. Bei dieser Vermessenheit sanken Wir beinahe in Ohnmacht, u. Wir können diese Beleidigung, Kränkung, Herabsetzung u. Herabwürdigung des Ansehens des apostolischen Stuhls, diese Unverschämtheit u. Gottlosigkeit der über ihre Bosheit triumphirenden u. Schandthaten auf Schandthaten häufenden Laien

gar nicht mit Worten ausdrücken, u. haben nicht Thränen genug, um sie zu beweinen.“

Nach diesen schmerzlichen Erfahrungen gereicht es nun der Kurie zum Trost, daß sie durch den Nuntius erfreuliche Nachrichten aus mehreren Orten der Schweiz erhält:

„Es hat sich das Volk des Cantons Luzern von den seit dem Jahr des Unheils 1830 aufgetommenen Neuerungen u. den Behörden, welche sie eingeführt u. sich dadurch gegen die göttliche Majestät so schwer versündigt u. die Kirche u. den apostolischen Stuhl so tief verlezt u. gekränkt haben, mit Abscheu wegwendet, eine andere Verfassung gemacht u. in die neuen Behörden nur Männer im Schimmer der Rechtgläubigkeit, voll lauterer Frömmigkeit, voll Verdienst um die Kirche u. den apostolischen Stuhl gewählt, damit von solchen Männern das durch emsige Sorgfalt zum Heil gelenkt werde, wornach Wir streben. Bei dieser Gelegenheit dürfen Wir nicht unerwähnt lassen, daß während jener Volksbewegung, ja schon vorher mehrere Männer, welche in den Eingeweiden der Braut Christi mit mörderischen Waffen gewüthet hatten, ergriffen von heiliger Scheu vor der Rache des allmächtigen Gottes u. der seligen Apostel Petrus und Paulus, deren schreckliches Schwert sie unvermeidlich getroffen haben würde, vor den Censuren u. Strafen, welche die heiligen Canonen über solche Frevler verhängt haben, u. endlich vor den gerechten Drohungen der Gläubigen, ihren verderblichen Irrthümern entsagt u. mit den Thränen der Buße ihre Missethat gesühnt, und um nicht dem geringsten Zweifel an ihrer wahren Zerknirschung des Herzens u. vollständigen Sinnesände-

rung Raum zu geben, seitdem mit einem fast un-  
 glaublichen Eifer für die Sache des Herrn gearbeitet  
 haben. Und unter diesen bekehrten Männern zeich-  
 net sich C o n s t a n t i n S i e g w a r t = M ü l l e r ,  
 damit Wir seinen Namen der Vergessenheit entreißen,  
 am meisten aus. Dieser Mann, welcher von dem  
 Gifte der Freigeisterei ganz angesteckt war, u. Unserm  
 Herzen so großen Kummer bereitet hatte, hauptsäch-  
 lich durch seine vermessene Verteidigung der von Uns  
 verdamnten Artikel der Badener-Conferenz, ist nun  
 von einem Saulus zu einem Paulus geworden. Da-  
 her sollen auch besagter C o n s t a n t i n S i e g =  
 w a r t = M ü l l e r u. alle übrigen frommen Männer  
 aus dem Laienstand, unter denen kein Name mehr  
 glänzt, als der des Landmanns L e u , dieses erprob-  
 ten Streiters des orthodoxen Glaubens, welche ihre  
 Bemühungen mit denen ihrer würdigen Seelenhirten  
 verbunden, u. nach dem Beispiel dieser eifrigen Wäch-  
 ter im Hause Israel, kein Mittel unversucht gelassen,  
 nach der heiligen u. zur Vergrößerung der Ehre Got-  
 tes ganz vorzüglich nothwendigen Maxime, daß der  
 Zweck die Mittel heilige, um jene herrliche, in der  
 Geschichte der christlichen Kirche ewig denkwürdige  
 Bewegung des Volks von Luzern hervorzubringen,  
 u. sich seither um die Sache Gottes u. seines Statt-  
 halters auf Erden auf die rühmlichste Weise verdient  
 gemacht haben, eine reiche Quelle unserer Huld fin-  
 den, u. aller derjenigen Ehren u. Gnaden theilhaftig  
 werden, womit der römische Stuhl die treuen u. ge-  
 horsamen Söhne der Kirche zu beehren pflegt. Diese  
 Männer haben durch ihr heiliges Unternehmen allen  
 Gläubigen der Eidgenossenschaft das erhabenste Bei-  
 spiel gegeben, wie man die Braut des unbefleckten

Lammes Jesu Christi vor den gottesräuberischen Händen ihrer Feinde, der fleischlich gesinnten Kinder dieser Welt, auf eine ebenso sichere als Gott wohlgefällige Weise befreien könne. Und wirklich, wenn wir den jüngsten Berichten bewährter Männer aus der Schweiz Glauben schenken sollen, hat es den Anschein, als ob dieses Beispiel auch in andern Kantonen der Eidgenossenschaft baldige Nachahmung finden wolle, wie namentlich in St. Gallen, wo Wir in dieser freudigen Hoffnung hauptsächlich durch das unerwartete Wirken des nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Auslande bekannten Baumgartner bestärkt werden. Dieser Mann, welcher, von der Pest des sogenannten Liberalismus, der wie ein brüllender Löwe umhergeht u. mit seinen gräulichen Irrthümern die ganze Welt zu verwüsten sucht, ganz angesteckt, durch seinen daherigen eifrigsten Antheil an der mehrbesagten Badener-Conferenz, an der Vernichtung des Doppelbisthums Chur-St. Gallen, an der Aufhebung des Klosters Pfäfers u. an vielen anderen verwegenen, die Rechte der Kirche u. des heiligen Stuhls schmälern u. die Kirchengewalt der weltlichen Macht schmachvoll unterwerfenden Verordnungen und Neuerungen, die er meistens selbst veranlaßt, Uns unsägliches Herzeleid verursacht hatte, dieser Mann, sagen Wir, den wir schon längst für gänzlich verloren hielten, hat sich in neuester Zeit von den verderblichen Grundsätzen jenes von Gott verworfenen Liberalismus oder vielmehr Jakobinismus oder Atheismus losgesagt, u. ist als ein wahrhaft reumüthiges u. zerknirschetes Schaaf in den römischen Schaafstall, außer welchem kein Heil ist, wieder zurückgekehrt, u. hat den glänzenden Beweis sei-

ner aufrichtigen u. gänzlichen Sinnesänderung dadurch abgelegt, daß er in Verbindung mit den, einst von ihm so sehr verachteten, frommen Männern der mit unerschütterlicher Treue dem römischen Stuhl ergebenen Urkantone für die Wiederherstellung der jüngst im Kanton Aargau wider alles Recht aufgehobenen Klöster unermüdet thätig ist, dieser gottseligen Anstalten, die er früher, als er noch auf dem Wege des Baal wandelte, in seiner Raserei als unverträglich mit jeder Ordnung des Staates darzustellen sich nicht entblödet... Auch dürfen Wir, zur größern Ermunterung der Gläubigen, hier nicht mit Stillschweigen übergehen, was seit jener heilverkündenden Veränderung im Kanton Luzern die dortigen Behörden für die Sache des Herrn bis jetzt unternommen haben. Eine der ersten Sorgen dieser frommen Behörden war, die verwünschten Artikel der Badener-Conferenz für völlig abgeschafft u. als vollkommen ungültig zu erklären, und dadurch einen gewaltigen Stein des Anstoßes von der Kirche Christi zu nehmen. Noch mehr aber als darüber jubelte u. frohlockte unser Herz, als die Luzerner ihre neue Verfassung zu den Füßen des apostolischen Stuhles legten u. auf das Demüthigste um seine Bestätigung baten; denn aus dieser ihrer frommen Ahnen so würdigen Handlung erkannten Wir nur zu klar, daß sie zu der Erkenntniß gelangt sind, daß die Regenten u. Völker nicht nur in geistlichen, sondern auch in weltlichen Dingen dem römischen Papste unterworfen sind... Wir haben nun auch unsern geliebten Söhnen in Luzern in einem eigenen Schreiben vom 1. Dezember 1841 Unsere Freude über jenen ihren Schritt ausgesprochen, aber ihnen auch zugleich er-

klärt, daß Wir den Inhalt ihrer Verfassung selbst nicht ganz loben könnten, indem Wir darin vieles angetroffen haben, was mit jener vollen u. durchaus freien Gewalt, welche die Kirche zur Verwaltung ihrer geistlichen Angelegenheiten von ihrem göttlichen Stifter empfing, sich ganz u. gar nicht vereinigen läßt. Unsere Betrübniß darüber aber wurde ungemein vermehrt, als Wir später den Inhalt der besagten Verfassung einer nochmaligen Prüfung unterwarfen; denn Wir entdeckten darin mehrere Sätze, welche, es schmerzt Uns sehr, es aussprechen zu müssen, verfänglich, übelklingend, fromme Ohren beleidigend, ärgerlich, verwegen, nicht nur die Kirche, sondern auch die hohen weltlichen Mächte Europas beleidigend, aufrührerisch, gottlos, verdächtig wegen Jakobinismus u. selbst nach Jakobinismus schmeckend u. den Jakobinern u. der Rebellion günstig, falsch, irrig, an Jakobinismus streifend, mehrmal verdammt und endlich auch jakobinisch sind. Unter diesen Artikeln aber ist Uns keiner so anstößig, wie der, welcher bestimmt, daß die Erziehung u. Bildung der Jugend im Geiste der römisch-christ-katholischen Religion u. eines demokratischen Freistaates ertheilt werden soll, als ob je zwischen Christus u. Belial, zwischen Licht u. Finsterniß eine Gemeinschaft stattfinden könnte. In Wahrheit bekennen Wir, daß der römische Katholizismus u. die Demokratie zwei Dinge sind, welche in einem absoluten Widerspruch mit einander stehen. Niemand kann es unbekannt sein, daß die Kirche eine ungleiche Gesellschaft ist, in welcher von Gott die Einen zum Herrschen, die Andern bloß zum Gehorchen bestimmt sind. Diese sind die Laien. So wie aber die Kraniche Einem folgen u. bei den Bienen

nur Einer König ist, so ist auch in der herrschenden Kirche (*ecclesia imperans*) Einer der Lenker u. Schiedsrichter Aller, nämlich der Statthalter Jesu Christi, von dem, als dem Haupte, alle Macht u. alles Ansehen auf die untergeordneten Glieder kommt, welches ihm unmittelbar von Christus, unserm Herrn selbst, zuströmt. Da nun der allmächtige u. gütigste Gott die Kirche in seinem Blute gegründet hat, u. wollte, daß sie bis zum Ende der Welt fortbauern sollte, wer möchte denn nicht behaupten, es sei in ihr jene Regierung angeordnet, welche für die beste gilt? Nun aber ist es eine allgemeine Meinung der Philosophen, wie Unser glorreicher Vorfahrer, Pius II, sagt, daß unter den verschiedenen Regierungsformen die Monarchie den Vorzug verdiene, u. nie war auch der römische Staat bewunderungswürdiger u. erhabener, als unter Cäsar Augustus beinahe der ganze Erdkreis unter der Regierung eines Einzigen stand. Zu dieser Zeit, sagt derselbe Papst weiter, wurde auch der Heiland der Welt geboren, u. hat also die monarchische Regierung allen übrigen vorgezogen... Diesen unabänderlichen Grundsätzen des römischen Katholizismus steht aber das System eines sog. demokratischen Freistaats schnurstracks entgegen. Nach diesem System nämlich ist das Volk der Souverain, welches die höchste Gewalt entweder selbst oder durch von ihm gewählte Stellvertreter ausübt. Die letzteren nennen sie zwar auch Regenten, aber in der That sind sie bloße Diener oder vielmehr Sklaven des Volks, welche keinen eigenen Willen haben, sondern stets nur das thun sollen, was die unbeständige u. wankelmüthige Menge will, wenn sie nicht jeden Augenblick ihre Stellen verlieren

wollen; denn die Zügellosigkeit des Böbels wartet nicht einmal so lange, bis ihre Amtsdauer vorüber ist, sondern jagt sie schon vorher fort. Und, was das Ärgerlichste von Allem ist, zu solchen Regenten kann Jeder ohne alle Rücksicht auf Stand u. Rang gewählt werden; denn nach diesem System sollen alle Bürger gleiche Rechte u. Pflichten haben, u. daher auch alle zur Ausübung der Souveränitätsrechte berechtigt sein. Damit nun der Böbel stets von den Handlungen seiner Scheinregenten unterrichtet sei, u. diese seinen souveränen Willen kennen lernen, führt man in solchen Staaten eine gänzliche Freiheit der Presse ein, deren Angriffe, Beleidigungen, Beschimpfungen u. Verläumdungen dann jene fortwährend ausgesetzt sind, u. proklamirt, ja garantirt selbst außerdem noch allerlei verderbliche Freiheiten, welche sie in ihrer Sprache, ohne alle Scheu vor Religion u. Sittlichkeit, natürliche u. unveräußerliche Rechte eines jeden Menschen nennen, so daß Jeder thun u. treiben kann, was ihm beliebt. Auf diese Weise kommt es denn auch, daß in diesen sogenannten demokratischen Freistaaten nie Ruhe u. Ordnung herrscht. Daher sind solche Staaten ein Gräuel vor Gott, u., wie die Geschichte deutlich zeigt, auch immer auf eine klägliche Weise zu Grunde gegangen... Um wieder auf die Luzerner u. ihre Verfassung zurückzukommen, so haben Wir der letztern, hauptsächlich wegen ihrer demokratischen oder jakobinischen Grundsätze, welche mit dem römischen Katholizismus in einem unauslöschlichen Widerspruch stehen, ohne Uns des schwersten Verbrechens vor dem Antlitz des allmächtigen Gottes schuldig zu machen, Unsere apostolische Bestätigung nicht ertheilen können. Vermöge der Uns

vom Herrn verliehenen Gewalt könnten Wir nun gleich zu Ihrer Verwerfung u. Verdammung schreiten; allein in Anbetracht der bisherigen großen Verdienste der Luzerner um die Kirche, u. in Erwägung der kindlichen Einfalt, die diesem Hirtenvolke eigen ist, wollen Wir vielmehr mit Hülfe Unsers u. des apostolischen Stuhles Nuntius bei der Eidgenossenschaft u. der frommen Geistlichkeit dieses Kantons dahin zu wirken suchen, daß die Luzerner selbst von jenen verderblichen Grundsätzen sich gänzlich lossagen u. wieder zur legitimen Ordnung vor dem Jahre 1830 oder vielmehr vor dem Jahr 1798, unheilvollen Andenkens zurückkehren. Wir könnten nun zwar von den Luzernern vermöge des Gehorsams, den sie dem heiligen Stuhle schuldig sind, fordern, eine Monarchie bei sich einzuführen, welche, wie Wir deutlich zeigten, die vollkommenste u. dem Willen Gottes am meisten entsprechendste Regierungsform ist; allein dem ungeachtet wollen Wir, in Berücksichtigung der Sitten ihrer frommen Väter, ihnen erlauben, die Aristokratie beibehalten zu dürfen, indem ja diese doch auf demselben Fundamente ruht wie die Monarchie, u. sich von dieser nur dadurch unterscheidet, daß hier die Souveränität von einem Einzigen, dort aber von Mehreren ausgeübt wird. Daß sich nun auch die Luzerner beeilen werden, Unserm Willen gemäß zu jener ehrwürdigen Einrichtung ihrer großen Ahnen zurückzukehren, daran zweifeln Wir um so weniger, als sie bereits schon mancherlei treffliche Vorarbeiten dazu geliefert haben; denn so haben sie unter andern mehrere Glieder der alten regimentfähigen Familien oder den Grundsätzen der Aristokratie mit allem Eifer zugethane Männer in ihre Behörden gewählt,

u. besonders die verderbliche Pressfreiheit, ohne welche, wie die Jakobiner sagen, ein sog. demokratischer Freistaat gar nicht bestehen könne, durch ihr neues lobenswerthes Gesetz „über den Mißbrauch der Meinungsfreiheit in Wort u. Schrift“ so sehr beschränkt, daß sie, Wir können es kaum vor Freude aussprechen, wie gänzlich aufgehoben betrachtet werden kann. Mit nicht weniger Freude haben wir jüngst die Kunde vernommen, daß die luzernischen Behörden alle von dem großartigen Gifte der Freigeisterei u. des Jakobinismus angesteckte Lehrer von den Schulen entfernt u. statt deren nur solche angestellt haben, welche den Grundsätzen des römischen Katholizismus treu ergeben sind, und um selbst das Andenken an jene Männer, welche das gläubige Volk aufzuklären sich nicht entblödeten, gänzlich zu vernichten, sogar ihre Bildnisse, wie dasjenige des Erzketzers Eduard Pfister, dessen ganzes Dichten u. Trachten nur dahin ging, die Schule von der Kirche unabhängig zu machen u. die Jugend auf die dunkeln Irrwege des Baal zu leiten, aus den Schulzimmern verbannt haben. Ebenso wenig dürfen Wir verschweigen, daß die besagten Behörden, was Uns im Innersten Unserer Seele freut, mit allem Eifer dafür sorgen, daß die Jugend von der Pest der ketzerischen Bücher entfernt gehalten werde, u. daß sie zu diesem Ende den Schülern, solche Bücher zu lesen, u. den Lehrern, sich in ihren Vorträgen auf solche zu berufen, strenge untersagt haben, mögen diese Bücher behandeln, was sie wollen, religiöse oder profane Gegenstände. Als Anerkennung dieser ihrer großen Verdienste um die Sache Gottes, u. um ihren Eifer für dieselbe noch mehr zu entflammen, haben wir auch den Luzernern

den Mussegger Ablass huldreichst zu verleihen, und Unsere Nunziatur, welche die frühere keizerliche Regierung so tief gekränkt u. beleidigt hatte, wieder in Luzern residieren zu lassen geruht, zwei große Gnaden, um deren Gewährung sie Uns selbst demüthig angefleht hatten. Trotz allem dem bleibt den Luzernern noch vieles zu thun übrig, um als ächte römische Katholiken zu gelten und Unsere ganze väterliche Liebe u. Huld zu verdienen..."

Erst im letzten Sechstel kommt die Bulle auf das zu sprechen, was ihr Titel besagt:

„Während sich Unsere Seele über die Sinnesänderung der Luzerner u. anderer Schweizer in freudigem Danke zu dem Hirten der Hirten erhebt, werden Unsere väterlichen Lippen vom Kelche bitteren Wermuths berührt durch die Uns ohnlängst von Unserm ehrwürdigen Bruder, dem Bischof von Sitten, zugekommene Kunde von dem Treiben der fleischlichen Kinder dieser Welt im Kanton Wallis, u. diese schmerzreiche Kunde ist es, die uns zunächst zur Herausgabe des Gegenwärtigen veranlaßt hat. Dieser Kanton, in welchem zu jeder Zeit der Glanz bewährter Religiosität, die Blüthe der Tugend u. die Hochachtung u. Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl hervorleuchtete, ist, Wir sprechen es unter Seufzern und Thränen aus, vor zwei Jahren ebenfalls von dem pestartigen Gifte des Liberalismus angesteckt worden. Mehrere Bösgesinnte haben auch hier unter allerlei falschem Vorgeben u. hinterlistigen Ränken den einfältigen Pöbel getäuscht u. mit seiner Hülfe die legitime Ordnung umzustürzen sich erfrecht, u. mit frevelnder Hand eine andere Verfassung gemacht, welche mehrere, dem katholischen Glauben zu-

widerlaufende, die Kirche beeinträchtigende u. besonders die Rechte u. Prerogative Unseres ehrwürdigen Bruders, des Bischofs von Sitten, schmälernde Bestimmungen enthält. Indem wir nun alles dieses in der Betrübniß Unseres Herzens erwogen, haben wir den Letzteren beauftragt, mit allem Eifer die Einführung solcher verwegener Neuerungen zu verhindern, u. von Uns diese Verdrießlichkeit u. von dem Canton Wallis diesen Schandfleck zu entfernen. Wir überließen Uns indessen einer zu großen Langmuth, um diejenigen wieder auf den Weg der Gerechtigkeit zurückzubringen, von dem sie sich so weit entfernt haben. Um also nicht bei einem so argen Angriff auf die Rechte der Kirche schläfrig zu erscheinen, so wollen Wir, obgleich es notorisches u. ausgemachtes Recht ist, daß alle Attentate zum Präjudize der Kirche ganz kraftlos u. ungültig sind, dennoch für die Schadloshaltung der Rechte der Kirche noch weitere Vorsorge treffen, u. erklären durch Gegenwärtiges aus eigenem Antriebe, aus gewisser Kenntniß u. reifer Ueberlegung, u. aus apostolischer Machtvollkommenheit, nicht nur die besagten Bestimmungen, sondern auch die ganze Verfassung, weil sie ohne Anfrage bei dem heiligen Stuhle gemacht wurde, für jetzt u. in Zukunft für verdammt, null u. nichtig, kraft- u. wirkungslos, u. daß Niemand zu ihrer Beobachtung gehalten sein soll, u. wäre sie auch durch einen Eid geschirmt, und befehlen den Wallisern in Kraft des heiligen Gehorsams, u. unter der Strafe des kirchlichen Interdikts, so daß während desselben, selbst nicht unter dem Vorwand eines apostolischen, den Kirchen oder Klöstern verliehenen Indults, außer in Fällen, die ausdrücklich von Rechtswegen

erlaubt sind, u. da nur bei verschlossenen Thüren, ohne Weisheit der mit dem Interdikte belegten, Messe oder sonst ein Gottesdienst gehalten werden, u. von diesem Interdikte Niemand, es seie denn auf dem Todtenbette, ohne spezielle Erlaubniß u. Vollmacht des apostolischen Stuhles absolviren kann, u. unter der Strafe der Rebellion, daß sie innerhalb sechzig Tagen, wovon Wir zwanzig für den ersten, zwanzig für den zweiten u. die übrigen zwanzig für den dritten u. peremptorischen Termin bestimmen, die vom Tage der Publikation des Gegenwärtigen zu rechnen sind, die alte rechtmäßige Ordnung wieder herstellen.

Von dem Augenblicke an, wo man in Wallis dieses Verbrechen des Hochverraths zu begehen sich nicht scheute, häuft man Bosheit auf Bosheit, Frevel auf Frevel, Schandthat auf Schandthat. Das Ansehen der kirchlichen Auctorität wird an allen Orten geschwächt; die Gesetze der Kirche werden mit Füßen getreten; die Priester des allmächtigen Gottes angefeindet u. verachtet; die Freiheit der Kirche wird verlezt, und in einem Journal, welches „Das Echo der Alpen“ oder vielmehr des Teufels heißt, von den Belialskindern das Gift ihrer Bosheit gegen sie ausgegossen. Aber was unser Herz am meisten zerreißt, ist das Treiben einer dortigen Gesellschaft, welche sich vermessen „Die junge Schweiz“ nennt, und, wie Uns Unser ehrwürdiger Bruder, der Bischof von Sitten, meldete, gegen Gott u. die Kirche feindselig gesinnt, keinen andern Zweck hat, als, mit Unterdrückung des orthodoxen Glaubens, der Kirche Verderben u. ihrem Vaterlande Untergang zu bereiten, u. dem Laster Thüre u. Thor zu öffnen. Diese Gesellschaft bekennt sich zu

den verderblichen Grundsätzen des Jakobinismus oder Atheismus oder Tolerantismus, u. schämt sich keiner Bosheit, keines Frevels u. keiner Schandthat, so daß man in der That von ihr sagen kann, was Leo der Große sagt: ihr Gesetz ist die Lüge, der Teufel ist ihre Religion u. Schandthaten sind das Opfer, welches sie bringen. Diese nichtswürdige Gesellschaft ist es, deren Glieder, von dem pestilenziälischen Gifte der Grundsätze der Freiheit u. Gleichheit ganz angesteckt, den eifrigsten Antheil an jenem verfluchten Hochverrath nahmen, u. von der mit rasender Wuth gegen die Braut Christi getobt wird, u. die verwegensten Angriffe auf sie u. ihre Diener ausgingen. Solchen entsetzlichen Ausschweifungen u. Zügellosigkeit Schranken zu setzen, hat sich nun der um das Seelenheil seiner Heerde bekümmerte Bischof von Sitten, Unser ehrwürdiger Bruder, mit allem Eifer angelegen sein lassen, und nachdem er sich vergebens bemüht, die Mitglieder der besagten Gesellschaft von den Irrwegen des Baal abzubringen, dieselben in die Bande der Exkommunikation verstrickt, damit sie in sich gehen, ihre Sünden bereuen u. mit zerknirschem Herzen in den Schoß ihrer Mutter zurückkehren, von der sie sich, vom Betrage des Teufels hintergangen, so weit entfernt haben. Aber sie verachteten mit stolzer Hartnäckigkeit u. starrsinnigem Hochmuthe die Exkommunikation u. häuften Sünden auf Sünden. Unter solchen Umständen wendete sich Unser ehrwürdiger Bruder, der Bischof von Sitten, wie es seine Pflicht war, an den heiligen Stuhl u. bat Uns, in dieser schwierigen Angelegenheit Unsere apostolische Stimme zu erheben. Ob Wir nun gleich der Stellvertreter desjenigen sind,

dem durch den Vater gesagt wird: Du sollst sie mit eiserner Ruthe beherrschen u. wie Töpfergeschirre zerbrechen, so wollten Wir doch nicht gleich, obwohl Wir mit Recht gekonnt hätten, die eiserne Zuchtruthe ergreifen u. die Frevler zerschmettern, sondern haben vielmehr, auf den Rath unserer ehrwürdigen Brüder, der Cardinäle der heiligen römischen Kirche, beschloffen, mit aller nur möglichen Liebe zu verfahren u. dahin zu wirken, daß die Mitglieder der jungen Schweiz auf dem von uns eingeschlagenen Wege der Milde in sich gehen u. von ihren schrecklichen Verirrungen zurückkommen, damit Wir sie, wie jenen verschwenderischen Sohn, bei ihrer Rückkehr in den Schoß der Kirche freundlich aufnehmen. Aber vergebens war dieser Einfall. Denn wie Uns der Bischof von Sitten, Unser ehrwürdiger Bruder, vor Kurzem benachrichtigte, kehrten sie trotz aller väterlichen Ermahnungen nicht zur Besserung zurück, sondern verstopften gleich einer Viper ihre Ohren, u. sind wie ein Pharao verhärtet, ja beschmuhen sich noch mehr im Unrath. Damit es nun nicht scheine, als ließen Wir es an den Pflichten Unsers apostolischen Amtes mangeln, die Uns der Himmel anvertraut hat, und unter denen Wir jene für die wichtigsten halten, welche Uns vorschreibt, heillose (perditos) Menschen zu verstoßen u. zu entfernen, damit sie nicht durch das Gift ihrer verpesteten Lehren die Schaafte Christi anstecken, u. von dem Schaafstalle Christi trennen u. mit sich in den ewigen Untergang ziehen, ergreifen Wir, die Wir die Macht besitzen, selbst die Mächtigen vom Throne zu stürzen u. als Diener des stolzen Lucifer in die Tiefen der Erde zu schleudern, gegen jene Söhne des Zorns Unsere krie-

gerischen Waffen, welche nicht fleischlich sind, sondern mächtig durch Gott, jeden Frevler zu vernichten. Auf diesem erhabenen Throne, in der Fülle Unserer Macht, welche Uns der König der Könige, der Herr der Herrscher selbst ertheilte, auf das Ansehen des allmächtigen Gottes u. der seligen Apostel Petrus u. Paulus, u. auf Unser eigenes, u. auf den Rath der Cardinäle der heiligen römischen Kirche, Unserer ehrwürdigen Brüder, erklären Wir die Mitglieder der jungen Schweiz als dürre Zweige, welche nicht in Christo sind, sondern entgegengesetzte, dem katholischen Glauben feindliche, ärgerliche u. verdamnte Grundsätze zu nicht geringer Beleidigung der göttlichen Macht und zum Nachtheil u. Vergerniß der Kirche u. des katholischen Glaubens haben, als notorische u. verstockte Ketzer, u. verfluchen, verdammen u. verwerfen sie hiemit als solche, und wollen u. gebieten, daß sie von allen Christgläubigen als solche für ewig verflucht, verworfen u. verdammt mit dem Satan u. seinen Engeln gehalten werden sollen.

Und unterwerfen sie durch Gegenwärtiges allen Censuren und Strafen, welche in den heiligen Canonen gegen die Ketzer verhängt sind. Demnach, um einige von diesen Strafen hier zu größerer Vorsicht auszudrücken, sollen die besagten Mitglieder der jungen Schweiz von Stunde an infam sein, zu keinen öffentlichen Aemtern oder Berathschlagungen, oder zur Wahl öffentlicher Personen u. zur Ablegung eines Zeugnisses zugelassen werden. Sie sollen auch nicht testieren, oder nach ihrem freien Willen ein Testament machen, oder eine Erbschaft antreten können. Niemand darf ihnen in einer Angelegenheit Rede stehen; dagegen sollen sie gezwungen werden,

Andern Rede u. Antwort zu geben. Sind sie etwa Richter, so haben ihre Sentenzen keine Kraft, u. es dürfen ihnen keine Streitsachen zur Entscheidung vortragen werden. Sind sie Advokaten, so soll man ihren Beistand auf keine Weise annehmen. Sind sie Notare, so haben die von ihnen angefertigten Akte keine Gültigkeit, sondern müssen mit den verworfenen Urhebern verworfen werden u. so soll man es auch in ähnlichen Fällen halten. Kein Sachwalter, Notar u. Anwalt darf ihnen in irgend einer Sache dienen, solche führen, oder Schriften für sie ausfertigen. Jede Instanz ist ihnen in jedweder Angelegenheit zu versagen u. jede Wohlthat der Proklamation u. Appellation insbesondere zu entziehen. Alle ihre Güter sollen auf ewige Zeiten eingezogen, u. ihre Nachkommenschaft für unfähig erklärt sein, geistliche Pfründen oder öffentliche Bedienungen zu erhalten. Nach ihrem Tode sollen sie des kirchlichen Begräbnisses beraubt sein, u. wer sich unterfängt, ihnen ein solches dennoch zu ertheilen, wisse, daß er bis zur gehörigen Genugthuung der Exkommunikation unterliege u. sich der Wohlthat der Losprechung durchaus nicht zu erfreuen habe, wenn er, wie unsere sehr frommen Vorgänger ausdrücklich verordnen, sie nicht mit eigenen Händen öffentlich ausgräbt, u. die Leichname dieser Verwandten hinwirft, so daß sie ferner Niemand mehr dahin begraben wird.

Wir verbieten außerdem unter denselben Censuren u. Strafen allen u. jeden Christgläubigen, mit keinem der genannten u. declarirten Ketzer einen Verkehr, Umgang oder eine Gemeinschaft zu pflegen, ihnen einen Rath zu ertheilen, Hülfe zu leisten, Gefälligkeit zu erweisen, u. das Nöthige darzureichen.

Und damit bei Allen diese ungeheure Geringschätzung der Kirche Gottes der Mitglieder der jungen Schweiz, u. diese trotzige Berwegenheit der Ungehorsamen bekannt werde, um die Ansteckung des gesunden Theils der Heerde zu verhüten, so gebieten Wir allen Geistlichen, sogar den Bettelmönchen in Wallis, in Kraft des heiligen Gehorsams u. unter der Strafe der Exkommunikation, die ohne weiteres Endurtheil sogleich eintritt, daß sie, sobald sie durch den Inhalt des Gegenwärtigen aufgefordert sind, innerhalb drei Tagen, von denen wir ihnen den einen für den ersten, den andern für den zweiten, u. den noch übrigen für den dritten u. peremptorischen Termin, mit vorausgegangener canonischer Mahnung, anberaumen, die Mitglieder der jungen Schweiz als Excommunicirte, Verfluchte u. Verdammte, u. als Declarirte, Aggravirte, Beraubte u. Unfähige, u. durch Vollziehung des Gegenwärtigen genannte Ketzer in ihren Kirchen an Sonn- u. Festtagen, wann eine größere Volksmenge zum Gottesdienste zusammenkommt, mit der Fahne des Kreuzes, unter Läutung der Glocken, bei angezündeten u. wieder ausgelöschten, auf die Erde geworfenen und zertretenen Kerzen, mit dreimaliger Wegwerfung von Fackeln u. den übrigen in solchen Fällen gewöhnlichen Ceremonien, öffentlich verkünden, u. allen Christgläubigen den Umgang mit diesen Ketzern auf das Strengste untersagen.

Damit nun alle u. jede Obengenannte, welche gegenwärtiges Schreiben wie immer angeht, nicht eine Unbekanntschaft mit demselben u. allem u. jeglichem darin Enthaltendem vorschützen können, so wollen Wir, daß dieses Schreiben an den Flügelthüren der Haupt-

Kirche der Apostel, der Kanzlei der apostolischen Nuntiatur in Luzern u. den Kathedralkirchen zu Solothurn, Freiburg, Sitten u. Chur angeheftet u. publicirt werde. Beschließen, daß die so geschehene Bekanntmachung desselben Schreibens alle u. jegliche Vorhergenannte, welche das Schreiben auf irgend eine Weise betrifft, dergestalt beschränke, als ob es ihnen am Tage der Anheftung u. Publikation persönlich vorgelesen u. mitgetheilt worden wäre, da es nicht wahrscheinlich ist, daß, was so offen verhandelt wird, bei ihnen unbekannt bleibe.

Ueberdies ist es Unser Wille, daß den Copien dieses Schreibens, sie mögen geschrieben oder gedruckt sein, derselbe Glaube, wie dem Originale beigelegt werde, insofern sie nur von einem öffentlichen Notar unterzeichnet u. mit dem Siegel einer in geistlicher Würde stehenden Person versehen sind.

Keinem Menschen sei es also erlaubt, dieses Blatt Unserer Verdammung, Mißbilligung, Verwerfung, Annullation, Cassation, Unseres Decrets, Unserer Declaration, Inhibition, Willensmeinung, Unseres Mandats, Unserer Ermahnung, Aufforderung, Warnung, Unseres Verbots, Unserer Condemnation, Unterwerfung, Exkommunikation u. Unseres Anathems zu entkräften, oder ihm mit verwegener Dreistigkeit zuwider zu handeln. Wenn aber Jemand sich dessen unterfängt, so wisse er, daß er den Zorn des allmächtigen Gottes u. der seligen Apostel Petrus u. Paulus auf sich lade.

Gegeben zu Rom beim heiligen Petrus, den 20. Januar 1843, im zwölften Jahre Unseres Pontificats.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Wundervoll ist der sowieso dunkle und unverständliche Satz über die beiden apokryphen Bullen im Artikel

Der Doktor Glück war ein großer Schalk, wie es damals in Bern keinen zweiten gab; das zeigen auch die losen Streiche, die er nach Vollendung seines Pamphlets sich erlaubte. Ging hin und schrieb an die Redaktion der „Neuen Zürcher-Zeitung“ folgende Zeilen:

„Luzern, den 30. März 43.

Verehrtester Herr Redaktor!

Der Unterzeichnete ersucht Sie, folgende wichtige Notiz über die vor einigen Tagen hier erschienene päpstliche Verdammungsbulle der jungen Schweiz im Wallis in Ihre Zeitung aufzunehmen, da die hiesigen Blätter hiezu verschlossen sind, u. bürgt für deren Richtigkeit.

Mit Achtung der Ihrige

B. Leu, Prof. d. Theol.“

Der Herr Redaktor ging auf den Leim; er zweifelte keinen Augenblick, daß die eingeschickte Kor-

---

Glück in der Allg. Deutschen Biogr.: „In exaltirter Weise an den durch David Strauß' Berufung hervorgerufenen kirchlichen Wirren teilnehmend, fabrizierte Glück, von gleichgesinnten Freunden aufgeregt, eine päpstliche Bulle „„Kreis-schreiben Sr. Heiligkeit Gregorius XVI an die Bürger des Kantons Zürich. Rom 1839. In der Druckerei der hl. Kongregation für Ausbreitung des Glaubens““, welche er alsbald in einer neuen Schrift: „„Sr. Heiligkeit Gregorius XVI Verdammungsbulle der ganzen Schweiz““ mit sarkastischen Seitenhieben wütend angriff.“ Nachdem einmal aus der jungen Schweiz im Gegensatz zum Kanton Zürich die ganze Schweiz entstanden war, mußte natürlich das dumme Anhängsel im Kanton Wallis verschwinden! Herrliche Konjekturealkritik!

respondenz nicht von dem Chorherrn Joseph Burkhardt Leu geschrieben sei, und was er da las, war etwas für das sensationsdurstige Publikum!

So stand denn in Nr. 93 der Zürcherin folgende Korrespondenz:

\* „Luzern. Bekanntlich besteht im Wallis eine politische Verbindung unter dem Namen der jungen Schweiz, welche sich zur Hauptaufgabe gemacht hat, die in der neuen Verfassung ausgesprochenen Grundsätze der Gleichheit u. Freiheit zu einer Wahrheit zu machen, und daher namentlich gegen die angemessenen Vorrechte der dortigen Geistlichkeit in die Schranken zu treten, Vorrechte, welche in keinem civilisirten Staate mehr bestehen, u. in dem größten Theile der Schweiz nie Anerkennung gefunden haben. Deßhalb zog sich die junge Schweiz den grimmigsten Haß u. die bittersten Verfolgungen dieser Geistlichkeit zu. Als der altersschwache, von ihr mißleitete Bischof von Sitten die Mitglieder der genannten Verbindung vergebens exkommunizirt hatte, wendete er sich nach Rom an den heiligen Vater selbst, um sie mit Hilfe seiner geistlichen Waffen desto eher zum Gehorsam zu bringen. In der That wurde auch bald darauf von ultramontanischen Blättern unter großem Jubel angekündigt, daß von Rom eine Verdammungsbulle der jungen Schweiz angekommen sei, welche indessen erst nach Ablauf von vier Monaten vollzogen werden solle; denn so viel Zeit wollte man noch der jungen Schweiz zu ihrer Befehrung gestatten. Diese erfolgte aber nicht, u. so wurde jüngst die päpstliche Verdammungsbulle bekannt gemacht, welche bereits in einer deutschen Uebersetzung u. mit dem Portrait des jekzi-

gen Papstes in Luzern bei den Gebrüdern Käber erschienen ist. Allein man weiß hier nur zu gewiß, daß, wie früher die Verdammungsbulle der Badener-Konferenz, so auch die der jungen Schweiz nicht in Rom selbst verfaßt, sondern ein Werk der Nuntiatur ist. Da die letztere mit den schweizerischen Verhältnissen noch nicht sehr bekannt ist, so bediente sie sich diesmal zu ihrem Werkzeuge, man höre u. staune, des Ex-Antistes Hurter, eine Ehre, die dieser ohne Zweifel seinem bekannten Werke „Die Beseindung der kath. Kirche in der Schweiz“ zu verdanken hat. Dies ist die Ursache des schon längern Aufenthalts desselben in Luzern. Hier sah man ihn fast täglich zum Nuntius schleichen u. aus der Stadtbibliothek die großen Bände des römischen Bullariums unter vielem Schweißbergießen in seine Wohnung schleppen, welches enorme Werk er fast ganz durchstudirte, um sich den eigenthümlichen Kurialstyl anzueignen, den er auch nach dem Urtheil aller Sachkundigen meisterhaft getroffen hat, so daß sich die römische Kurie dieses Werkes nicht zu schämen braucht. Zum Lohn dafür soll ihm der Nuntius eine Mitra in Rom versprochen haben. Hieraus mag sich auch das in Luzern allgemein verbreitete Gerücht erklären, S. Hurter werde nächstens öffentlich zur römisch katholischen Kirche übertreten, der er im geheimen schon seit einer Reihe von Jahren angehört. Wer die Genialität u. die feine höfische Bildung dieses Mannes kennt, wird keinen Augenblick mehr zweifeln, daß er in Rom auch den Weg zum Kardinalshut u. endlich zur Tiara selbst finden wird. Man denke nur an den berühmten Aeneas Sylvius Piccolomini, nachherigen Pabst Pius II. Die Welt wird dann in S. Hurter einen

zweiten Innocens III wieder aufleben sehen, den er sich schon längst zu seinem Ideal ausersehen, und dessen Geschichte er bekanntlich seine bisherigen Studien gewidmet hat. Indessen muß die Verdammungsbulle der jungen Schweiz, als im Auftrag u. unter Leitung der Nuntiatur u. gewiß nicht ohne Wissen der römischen Kurie verfertigt, für ein ächtes römisches Altstück angesehen werden, u. sie verdient alle Aufmerksamkeit der Eidgenossen namentlich deshalb, weil sich in ihr ein entschiedener Haß gegen die demokratischen Staaten u. ihre Institutionen ausspricht.“

Um den mystifizierten Redaktor in seiner Arglosigkeit zu bestärken, schrieb unser Schalk den 8. April unter der Marke des Luzerner Chorherrn einen schönen Dankbrief an ihn mit allerhand glaubwürdigen Neuigkeiten:

„Für die Aufnahme meiner jüngst eingesendeten Mittheilung über die päpstliche Verdammungsbulle danke ich verbindlichst. Sie ist aus Ihrer Zeitung bereits in mehrere Blätter übergegangen, u. macht namentlich in Luzern das größte Aufsehen. Der Nuntius, Hurter u. die eingeweihten Ultramontanen sind ungemein bestürzt darüber. Schon an demselben Tage, wo mein Brief an Sie abging, hatten sie einen Wink bekommen, daß sie verrathen seien, deßhalb erhielten sogleich die Drucker Käber die allerhöchste Ordre, die Bulle bei Seite zu schaffen, u. nur ich war so glücklich durch einen Seher der genannten Druckerei ein Exemplar zu bekommen; sonst hat noch niemand eines. Außerdem rieth man Hurter, jede Theilnahme an der Bulle öffentlich in Abrede zu stellen. Ich weiß dies aus sicherer Quelle, u. in der nächsten

Nummer unserer katholischen Hofzeitung werden Sie eine derartige Erklärung des Letzteren lesen können. Man wendet Alles auf, die ganze Geschichte von sich wegzuwälzen u. im Nothfalle selbst auf Andere zu schieben. Doch alle Machinationen werde ich zu Schanden machen; denn ich bin, unter uns gesagt, in dem Besitze eines wichtigen Aktenstückes, welches nicht den geringsten Zweifel an der Richtigkeit meiner Mittheilung übrig läßt. Dieses Aktenstück liegt bereits unter der Presse, sowie die päpstliche Bulle selbst. Beides soll dem Ultramontanismus den Hals brechen. Lassen Sie sich also durchaus nicht durch das heuchlerische Geschrei Hurters und Konsorten irre machen, sondern entgegnen Sie ihm vielmehr mit der bestimmtesten Erklärung, daß Sie für die Richtigkeit meiner Mittheilung bürgen können, u. benutzen Sie hiezu vorläufig mit Vorsicht die Ihnen gegebenen Notizen. Sie können sich durchaus auf mich verlassen, nur muß ich Sie bitten, meinen Namen unter jeder Bedingung zu verschweigen; denn Sie können sich leicht vorstellen, was mir in meiner Stellung unter den gegenwärtigen Umständen für ein Loos bevorstehen würde, wenn er entdeckt werden sollte. Sobald das Aktenstück u. die Bulle gedruckt sind, was schon dieser Tage der Fall sein wird, sollen Sie der erste sein, der Exemplare davon erhält. Unterdessen den herzlichsten Gruß von Ihrem Ergebenen

B. Leu, Prof. d. Theol.

Luzern den 8. April  
1843."

„P. S. In dem Augenblick, wo ich meinen Brief versiegeln wollte, kam in aller Eile ein Freund zu mir, welcher mir die Nachricht brachte, daß man mich für den Einsender jener Mittheilung halte. Ich muß Sie daher recht dringend bitten, auch Ihren vertrauesten Freunden meinen Namen zu verschweigen u. durchaus nicht unter meiner Adresse an mich zu schreiben, da, wie Sie wohl wissen, auf unserer Post die Briefe geöffnet werden.“

### Der andere Scherz.

Unser Glück schickte seine Bulle an Seine Hochwürden dem in Christo geliebten Herrn Pfarrer Rickenbach in Arth mit einer von ihm fabrikierten und in lateinischer Sprache abgefaßten Zuschrift des Bischofs von Chur, datiert vom 27. März a. e., die mit der eigenhändigen Unterschrift des Bischofs und seines Kanzlers Baal, sowie dem bischöflichen Sigill regelrecht versehen war. Sie enthält die Weisung an Rickenbach, den folgenden Sonntag der versammelten Gemeinde von der Bulle, die er, der Bischof, zum Behuf der öffentlichen Verkündigung ins Deutsche habe übersetzen lassen, Kenntniß zu geben.<sup>1)</sup> Die Sendung an das Pfarramt in Arth trug

1)

Joannes Georgius

Dei et Apostolicæ Sedis gratia Episcopus Curiensis,

Dominus in Fürstenberg et Fürstenuu etc.

ac aliquot partium Helvetiæ administrator (Reverendo in Chro Dilecto Domino Rickenbach Parocho Arthensi

Canton Suitensis salutem in Domino.

vorsichtigerweise den Poststempel Chur. Und doch war die Intrigue des gewandten Falsifikators zu wenig fein gesponnen, wie bald genug sich herausstellte.

Glück hatte sich bei der Abfertigung seiner Sendung nach Arth schon in der Adresse versehen. Kickenbach hatte nämlich schon einige Zeit vorher resigniert und das Pfarramt in Arth versah Herr S. A. Engler. So kamen Bulle und Zuschrist auf

---

Nuperrime apostolicas litteras accepimus a Sanctissimo Patre, quibus inter alias gravissimas res maxime excommunicatio politicæ Vallensis Societatis, sic dictæ „Die junge Schweiz“ continetur. Hæc litteræ, quas maximo cum gaudio legimus iterumque perlegimus, quasi ex visceribus cordis Nostri desumptæ, imbecillitatem Nostram corroboraverunt spemque in Nobis excitaverunt, ut inimici S. Rom. Ecclesiæ confundantur, revertantur et erubescant valde velociter! Cum Sanctissimus Pater simul Nobis commisit, hæc litteras Christi fidelibus per totam Helvetiam communicari, easdem in linguam vernaculam transferendas et typis describendas curavimus et mandamus, Te has publice et ex cathedra promulgare et quidem proxima Domenica posteaquam has litteras Nostras acceperis. Ut quam primum sicut res gravis exigit, propagetur et simul et semel pronuntietur, ad singulos singulorum districtuum Dioecesis Nostræ parochos dictæ Bullæ exemplaria pontificiæ immediate a Nobis perlata sunt.

Propterea præter consuetudinem hac via etiam Tibi tale exemplar per præsentem transmittimus et speramus, ut Nobiscum in eadem permaneas sententia eodemque conficiaris gaudio et eo magis lubentiusque festines, mandatum Nostrum exsequi.

Oremus igitur ad Deum omnipotentem, ut Ecclesiæ sanctæ inimicos humiliare dignetur. In quorum Fidem has Nostra manu subsignatas et Sigillo munitas litteras dedimus. Curiae die 27 Martii 1843.

das Bureau des bischöflichen Kommissariats in Schwyz, wo sofort die Unterschriften und das Sigill des Sendschreibens wie die Druckschrift selber als „nachgemacht, falsch u. folgesam nicht von dem bischöflichen Ordinariat in Chur herkommend“ erkannt wurden. Das Kommissariat schickte beides der schwyzerischen Regierung zu. Auch im Namen des bischöflichen Kanzlers hatte sich Glück versehen; Baal war schon 4 Jahre vorher seines hohen Alters wegen vom Kanzleramt zurückgetreten und der Kanonikus J. H. Keesch an seine Stelle vorgerückt, ein Umstand, der natürlich zu allererst beim schwyzerischen Kommissariat den Verdacht der Unechtheit des bischöflichen Sendschreibens erweckte, dann aber auch noch die auffällige Tatsache, daß die angebliche Zuschrift des Bischofs direkt an das Pfarramt Urth geschickt worden war, während bis dahin immer alle ähnlichen Mitteilungen der bischöflichen Kanzlei an das Kommissariat zu Handen der einzelnen Pfarrer gelangt waren.

Die Regierung in Schwyz benachrichtigte sofort die Geistlichkeit und die Bezirksbehörden ihres Kantons von der Sachlage und forderte sie auf, für den Fall, daß noch weitere derartige Zuschriften mit der Bulle an sie erlassen worden wären, dieselben sofort originaliter ihr zu übermitteln. Zugleich gab sie den 7. April dem Schultheiß und Staatsrat des Kantons Luzern als eidgen. Vorort Kenntniss von der „Unheil bezweckenden Erscheinung“ mit Beilegung der beiden corpora delicti und der Anfrage, ob die Falsifikate auch schon im Kanton Luzern Verbreitung gefunden hätten. Nachdem der Vorort die ihm übermachten Schriftwerke der luzernischen Regierung

mit der Bemerkung, daß es nicht Sache des Vortages sei, sich in die Verhältnisse der in den einzelnen Kantonen bestehenden Kirchenbehörden einzumischen, zugesandt hatte, beschloß diese in ihrer Sitzung vom 12. April, entrüstet über die traurigen Vorkommnisse, die Regierung des Kantons Schwyz aufzufordern, sie solle die Regierungen der im Bistumsverband Chur begriffenen Kantone, die bischöfliche Kurie in Chur und endlich die Regierung des Kantons Wallis und die dortige bischöfliche Kurie auf das vorhandene Falsum aufmerksam machen, da es die Pflicht der katholischen Landesbehörden der Schweiz sei, dem Unfug der Fälschungen kirchlicher Erlasse ein Ende zu machen. Zu ihrem Trost konnte die luzernische Behörde den getreuen lieben Eidgenossen im Schweizerland im daherigen Schreiben mitteilen, daß im Kanton Luzern bis zur Stunde noch keine Spur von Verbreitung der falschen Aktenstücke sich gefunden habe. Zu gleicher Zeit setzte sie das bischöfliche Kommissariat in Luzern in Kenntniss von dem Vorgefallenen mit dem Wunsche, daß dasselbe die Kantonsgeistlichkeit auf die fragliche Sache aufmerksam mache und ihr alle Wachsamkeit ans Herz lege.

Bald nach dem Erlaß dieser Schreiben kam man in Luzern dem Missetäter auf die Spur. Dem Chorherrn Leu, dessen Namen der Dr. Glück in seinen Briefen an die Redaktion der „Neuen Zürcher-Zeitung“ mißbraucht hatte, wurden diese zugeschickt und durch Vergleichung mit echten Briefen Glücks, an den die eingeweihten luzernischen Kreise natürlich sofort gedacht haben werden, wie ihnen die Verdammungsbulle zu Gesicht bekam, stellte sich als ihr

Schreiber der Verfasser des päpstlichen Kreis Schreibens an die Zürcher heraus. Nun verfaßte Leu für die „N. Z. Z.“ eine Korrespondenz, in welcher deren Leser über den wahren Verfasser der Bulle aufgeklärt werden sollten, nachdem ihnen in Nr. 93 das Märchen aufgebunden worden war, sie sei ein Werk des Antistes Hurter aus Schaffhausen. Wir publizieren hier das Begleitschreiben des Chorherrn <sup>1)</sup> zu dieser Korrespondenz:

„Der betreffende Herr ist der deutsche Flüchtling Glük, der Sohn eines deutschen Juristen, dessen Kirchenrecht nach seinem Tode, u. andere Schriften während seines Lebens herausgekommen. Der hier gemeinte hat auch die frühere Bulle während der Straußengeschichte in Zürich geschrieben. Das war der geheime Grund, warum ihn damals die Polizei von Luzern fortschickte. Er ging nach Bern, wurde dort als Privatdozent an der Universität aufgenommen. Wahrscheinlich ist er noch in dieser Eigenschaft daselbst. Aus der Vergleichung der Handschriften ging nach dem einstimmigen Urtheile sehr Vieler die Identität ganz sicher hervor. Obige für Ihr Blatt berechnete Zeilen wollen nur als Vorschlag oder Entwurf angesehen sein, an dem Sie nach Belieben ändern mögen. Ueberhaupt wurde mein Name öffentlich nicht kompromittirt, allfällige Satisfaktion wäre daher eher Ihnen zu leisten. Der Grund, warum ich H. Glük oben « Antiromanus » nenne, wird Ihnen bekannt sein. Er hat nämlich eine histoire scandaleuse in 3 Bänden über die römischen Päpste geschrieben, mit dem Titel « Antiromanus ». Die be-

---

<sup>1)</sup> Es ist ohne Datum.

treffenden Briefe, so wie ein anderer von S. Glük, früher wegen eines Bücher Conto's an S. Buchhändler Meier geschriebener liegen gegenwärtig wieder in den Händen von Schultheiß Kopp, mit dem ich jedoch gegenwärtig nicht zu sprechen Gelegenheit habe, bevor die Post abgeht. Er wird Ihnen wahrscheinlich ebenfalls darüber schreiben."

Die Korrespondenz selber mit der Anmerkung der Redaktion, erschienen in Nr. 114 vom 24. April, lautet:

„Luzern. Es ist ein Glück —, daß wir bereits denjenigen entdeckt haben, der die Frechheit hatte, den Namen eines Dritten zu mißbrauchen, um Lügen ins Publikum zu bringen. Das Schicksal, welches vor einigen Jahren, da ebenfalls eine falsche an das Zürchervolk gerichtete Bulle bei Humyler in Luzern gedruckt wurde, ein gewisser deutscher Flüchtling gehabt hat, leitete uns bald auf die richtige Spur. Es ist nämlich eben dieser „Antiromanus“, der bei seinen Lügen den Namen desjenigen beisezte, welcher bei Anlaß eines öffentlichen Straußes mit ihm keine andere Satisfaktion verlangte, als daß genannter Herr jedesmal bei seinen Schmähungen sich unterzeichne. Nun hat ihm aber die umgekehrte Unterzeichnung beliebt. Weil er gegenwärtig nicht mehr in Luzern, wo die Briefe der Post übergeben wurden, sondern, so viel wir wissen, noch immer in Bern sich aufhält, so glaubte er sich dort so sicher, daß er nicht einmal seine Handschrift etwas zu entstellen für nötig erachtete, weßwegen wir sie mit Briefen, die er unterzeichnet hat, vergleichen u. erkennen konnten. Erfreulich ist indessen, daß nicht nur auf keinen Lu-

zerner, sondern nicht einmal auf einen Schweizer die Schmach einer solchen Handlungsweise fällt. Uebrigens mag diese Geschichte zum neuen Beweise dienen, wessen man sich bei solchen zugelaufenen Menschen zu versehen habe. Wenn der betreffende Herr, oder eine öffentliche Lehranstalt, die solche Privatdozenten anstellt, durch diese Andeutungen sich veranlaßt finden sollte, nähere Aufschlüsse zu verlangen, so ist die Redaktion im Stande, sie zu ertheilen, u. der Schreiber dieser Zeilen bereit, die nöthigen Beweise an die Hand zu geben, ohne es für nöthig zu erachten, vor entfernten Gerichten mit vieler Mühe einen Menschen aufzusuchen, an dem man anderswo mehr Freude zu haben scheint, als man in Luzern gehabt hat. —

Anmerkung der Redaktion der N. Z. Z. Dies ist nun das Ergebniß der Nachforschungen, welche die Redaktion durch gefällige Vermittlung des ehrenwerthen Luzerners angestellt hat, dessen Name als Unterschrift bei den letzten Berichten über das Erscheinen einer angeblichen päpstlichen Bulle mißbraucht wurde u. wodurch diese Bulle beim Publikum als eine echte eingeführt werden wollte. Das basellandschaftliche Volksblatt hat die Schamlosigkeit, solche Handlungen als das wichtige Werk einiger Liberalen zu bezeichnen. Wir aber glauben, die schweizerischen Liberalen vor der Gemeinschaft mit solchen Ausländern warnen u. hiemit den entdeckten Urheber der Fälschung der öffentlichen Verachtung preisgeben zu müssen, in der Hoffnung, diese Strafe werde ihre Wirkung nicht verfehlen.“

In obiger Luzerner Korrespondenz der „Neuen Zürcher-Zeitung“, vom Chorherrn Leu verfaßt, ist Glück allerdings nicht mit Namen genannt, aber so bestimmt gezeichnet, daß in den akademischen Kreisen Berns niemand daran zweifeln konnte, daß er gemeint sei. Das konnte ihm aber nicht gleichgültig sein, hoffte er doch über kurz oder lang zum außerordentlichen Professor ernannt zu werden. Deshalb erklärte er den 28. April in der Basler Zeitung, die von der „N. Z. Z.“ bezeichneten Mystifikationen über eine päpstliche Verdammungsbulle rührten nicht von ihm her. Sofort meldete die „N. Z. Z.“, daß die diesfälligen von ihm eigenhändig geschriebenen Briefe bei Herrn Zentralpolizeidirektor Weber in Bern für ihn bereit lägen; dort könne überhaupt jeder, der sich für diese Angelegenheit interessiere, die authentische Gewißheit ihrer Angabe sich verschaffen.

Kaum war diese Erklärung dem bernischen Erziehungsdepartement zu Gesicht gekommen, so beeilte es sich, ängstlich besorgt um den Ruf der Hochschule, wie es immer war, von der Zentralpolizeidirektion über die fragliche Angelegenheit genaue und zuverlässige Antwort zu verlangen. In dem nämlichen Schreiben (vom 1. Mai) wünschte es auch, daß die Direktion über die Entstehung und Veröffentlichung der Bulle Nachforschungen anstelle, da das nicht unwahrscheinliche Gerücht gehe, es sei die untergeschobene Verdammungsbulle durch Veranstaltung des Buchhändlers Jenni, Sohn, in Bern gedruckt worden, und zu vermuten sei, daß auf Verlangen des päpstlichen Nuntius der Vorort sich mit dieser peinlichen Angelegenheit beschäftigen und ohne Zweifel

auch den Stand Bern um seine Mitwirkung angehen werde.

In der That schickte der Vorort, da der Nuntius eine Woche nach der Prophezeiung des bernischen Erziehungsdepartements in Sachen bei ihm sich beschwert hatte, den 10. Mai folgendes Kreis Schreiben an sämtliche eidgenössische Stände:

„Von Seite des apostolischen Nuntius in der Schweiz wurde unter dem 7. I. M. bei dem eidgen. Vorort eine Beschwerde angebracht, über die Erscheinung u. über die Verbreitung einer vorgeblichen päpstlichen Bulle, durch welche die sogenannte „Junge Schweiz“ im Kanton Wallis verdammt wird. Es ist diese Druckschrift betitelt: „Seiner 2c.“ — Aus den vorgenommenen Erhebungen geht hervor, daß diese Druckschrift bei den Gebrüdern Käber in Luzern nicht gedruckt ist. Durch dieses ebenso böswillige als strafbare Machwerk wird nicht nur der Saame der Zwietracht zwischen den beiden gleichberechtigten u. in der Schweiz friedlich nebeneinander lebenden christlichen Konfessionen in reichlichem Maße ausgestreut, indem die kirchlichen u. religiösen Verhältnisse der einen dieser Konfessionen auf empörende Weise verhöhnt werden, sondern es wird zugleich auch das gegenseitige freundschaftliche u. wohlwollende Verhältniß, welches zwischen der Eidgenossenschaft u. den römischen Staaten aus der Grundlage des allgemeinen Völkerrechts besteht, muthwillig zu trüben versucht, indem durch den mit dem Namen des Papstes u. mit demjenigen seiner Gesandten in der Schweiz getriebenen Mißbrauch die Würde eines der Schweiz befreundeten Souveräns u. diejenige Achtung, welche seiner bevollmächtigten Gesandt-

schaft in der Schweiz gebührt, tief verletzt wird. Solche Erscheinungen stehen mit den Tagsatzungsbeschlüssen vom 20. August 1816 u. 3. Herbstmonat 1819 (Offiz. Samml. I, S. 319 u. 320), durch welche vornehmlich die Aufrechthaltung des religiösen Landfriedens in der Schweiz gewahrt werden will, in einem so entschiedenen Widerspruch u. sie gefährden die völkerrechtlichen Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten u. der von den letztern beglaubigten Gesandtschaften auf eine so auffallende Weise, daß gewiß keine Regierung anstehen wird, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit einem Unwesen, wie das oben angedeutete, Schranken gesetzt u. dem beleidigten Theile auf angemessene Weise Genugthuung verschafft werde.

Der Vorort hat daher auch keinen Augenblick an-  
gestanden, Namens gesammter Eidgenossenschaft, dem Apostolischen Herrn Nuntius alle diejenige Genugthuung mit Rücksicht auf die eingeklagte Thatsache zu gewähren, die er zu geben im Stande ist: er soll die Kantone einladen, der in eidgenössischem Namen bereits gegebenen Genugthuung nach Möglichkeit eine größere Bedeutung zu verleihen, indem dieselben auf angemessen erachteter Weise die Verbreitung der eingeklagten Schmähchrift untersagen u. die Verbreiter, vornehmlich aber die Verfasser derselben, da wo dieselben immer aufgefunden werden dürften, nach Maßgabe bestehender Gesetze zur Strafe ziehen.

In der Erwartung, es werde der vorstehenden Einladung von allen Kantonen willfährig entsprochen werden, benützt der Vorort diesen Anlaß..“

Den 8. Mai fertigte der Zentralpolizeidirektor Weber sein Antwortschreiben an das Erziehungsdepartement ab, nachdem er inzwischen von der Firma Drell, Füssli & Co. die Beweisstücke im Original erhalten hatte, die zwei gefälschten Briefe vom 30. März und 8. April mit der Unterschrift des Chorherrn Leu, den undatierten echten Brief Leus an die Redaktion der „N. Z. Z.“ mit der von ihm verfaßten Luzerner Korrespondenz und vier echte Partikularschreiben Glücks an die genannte Firma aus der Zeit, da er mit ihr in geschäftlichem Verkehr gestanden hatte. Aus diesem Schreiben erfahren wir, daß Dr. Glück sich zum Regierungsrat Weber begab, um in die von Zürich an diesen abgeschickten Akten Einsicht zu nehmen, und daß er bei dieser Gelegenheit dem Zentralpolizeidirektor gegenüber also sich äußerte, nachdem er in Abrede gestellt, daß er die zwei Briefe vom 30. März und 18. April geschrieben habe, die Echtheit der genannten vier Geschäftsbriefe aber zugegeben hatte:

1. der Redaktor der „Neuen Zürcher-Zeitung“ sei der gewesene Landschreiber Wilhelm in Schwyz, mit dem er in feindschaftlichen Verhältnissen lebe, da sie sich bereits öffentlich gegenseitig angegriffen hätten; es wäre also als die größte Dummheit anzusehen, wenn er die fraglichen Briefe an diesen seinen Feind geschrieben hätte;

2. Herr Wilhelm sei der Tochtermann des Herrn Professor Troxler, mit welchem er bereits in öffentlichem Federkampfe gestanden habe;

3. gegen Herr Professor und Chorherrn Leu in Luzern, dessen Handschrift Herr Wilhelm gekannt

habe und gekannt haben müsse, habe er bereits in Luzern vor dem Richter gestanden und wiederholt öffentlich mit ihm gestritten;

4. alles, was man ihm jetzt vorwerfe, sei eine gegen ihn gerichtete Intrigue; er wünsche sehr sich rechtfertigen zu können, sofern in Bern dieser Sache von der Behörde aus Folge gegeben werde.

Die besprochenen Aktenstücke schickte Weber, nachdem Glück bei ihm vorgesprochen hatte, ohne daß dieser förmlich verhört wurde, an den Polizeirat von Zürich zu Händen der Buchhandlung Orell Füßli, es dieser überlassend, den gesetzlichen Weg einzuschlagen.<sup>1)</sup> Man hatte also bis jetzt in Bern noch keine Veranlassung genommen, gegen Glück amtlich einzuschreiten. Es hatte einzig zu Anfang Mai eine (schriftliche) Einvernahme des Buchhändlers Jenni wegen des Vertriebes der Verdammungsbulle stattgefunden und zwar auf Veranlassung der luzernischen Polizeidirektion. Es hatte nämlich diese den 28. April an die Zentralpolizeidirektion in Bern das Ansuchen gestellt, selber oder durch die kompetente Behörde den Buchhändler Jenni darüber zur Rede stellen, von woher er die von ihm vertriebene falsche päpstliche

---

<sup>1)</sup> Den 31. Mai schickte der Polizeirat von Zürich die besprochenen Briefe in Kopien an das bernische Erziehungsdepartement, nachdem diese Behörde gewünscht hatte, sie ihren Akten einverleiben zu können. Diesem Umstand verdanke ich ihre Kenntniß. Die Ausfertigungen der Luzerner Regierung in Sachen u. die auf den Glück'schen Handel sich beziehenden übrigen Aktenstücke, die im Archiv in Luzern in einem besondern Faszikel vereinigt sind, hat mir die dortige Archivverwaltung in zuvorkommender u. dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt.

Bulle und wie viele Exemplare derselben er erhalten habe und ob es ihm im Wissen sei, daß sie in der Käberschen Buchdruckerei gedruckt worden, und wer ihm dieses gesagt habe. Wenn er aber weder hievon, noch von der Echtheit der Schrift überzeugt gewesen, aus welchen Gründen er sich dennoch veranlaßt gefunden habe, dieselbe in seinen Buchhandel zu nehmen und zu verkaufen.

Die Einvernahme im Sinn obiger Fragen geschah durch den Polizeidirektor Häuselmann, der den 6. Mai die folgende wohlüberlegte und offenbar fachmännisch beratene Antwort von Jenni erhielt:

„Sie haben mir mehrere Fragen mitgetheilt, welche die Polizeibehörden von Luzern hinsichtlich der bekannten, als falsch bezeichneten Verdammungsbulle gegen die junge Schweiz an mich zu richten belieben. Ich bin jedoch im Falle, die Beantwortung dieser Fragen vor der Hand abzulehnen, denn so sehr ich auch geneigt bin, meine Bürgerpflichten zu erfüllen u. namentlich in bürgerlichen Rechtsfachen Zeugniß zu geben, so wenig kann ich mich hingegen dazu bequemen, den Angeber (Denunzianten) zu machen, u. am allerwenigsten halte ich mich gegen die Regierung von Luzern dazu verpflichtet, da ich nicht einmal ihr Staatsangehöriger, geschweige denn ihr Polizeioffiziant bin. Im Fragfalle nun ist aus den quäst. Fragen nicht zu entnehmen, ob wirklich eine Untersuchung gegen Jemanden schwebt, u. noch weniger wird gesagt, gegen wen; vielmehr ist offenbar, daß man mir solche bloß in der Absicht vorlegt, um dem Urheber der fraglichen Bulle auf die Spur zu kommen

u. Stoff zu einer erst anzuhobenden Untersuchung zu erhalten. Ich erkläre daher, daß ich die erste Frage, ihrer Unbestimmtheit u. inquisitorischen Form wegen, gar nicht, u. die übrigen erst dann beantworten werde, wenn ich weiß, daß u. gegen wen eine Untersuchung angehoben ist, in Beziehung auf welche ich aussagen soll.“

Es dauerte nicht lange, so sah sich die bernische Regierung als solche genötigt, in unserer Angelegenheit Schritte zu tun. Ein höfliches, aber seinen Zweck in ganz bestimmter Form äußerndes Schreiben der Luzerner Regierung vom 8. Mai ersuchte sie, da Verleger und Verfasser der falschen Bulle allen Anzeichen zufolge im Gebiet des Kantons Bern zu suchen seien, ihre betreffenden Behörden anzuweisen „diesfalls die genaueste Untersuchung einzuleiten u. den Schuldigerfundenen nach der Strenge der Gesetze u. der Schlechtigkeit seiner Tat zu bestrafen“. Zu dieser Forderung gesellte sich dann noch nach wenigen Tagen das oben mitgeteilte Kreis Schreiben des eidgen. Vorortes. Man kann sich denken, daß die Regierung in Bern, in welcher nach ihrer damaligen Zusammensetzung der Handel je nach den politischen Anschauungen ihrer Glieder verschieden beurteilt werden mußte, ihr Vorgehen reiflich überlegte; da die Mehrheit sich dafür entschied, dem Gesuch Luzerns zu entsprechen, so wurde den 31. Mai der Regierungstatthalter in Bern beauftragt, in betreff der vom Buchhändler Jenni feilgebotenen und verbreiteten apokryphen Druckchrift die Voruntersuchung anzuhoben und zu dem Ende vor allem mit Herrn Jenni die geeigneter Informationen aufzunehmen, zugleich auch die

in dessen Buchhandlung noch vorrätigen Exemplare vorläufig mit Beschlag zu belegen.

Nach dem Zettel der Regierung vom 19. Juni an die Zentralpolizeidirektion zeigten sich in den ihr vorgelegten Untersuchungsakten des Richteramtes Bern hinlängliche Indizien, daß Glück das ihm zur Last gelegte Verbrechen wirklich begangen habe, doch dieser entzog sich allen weiteren Verfügungen, da ihm der Boden unter den Füßen zu wanken begann, durch die Flucht und der Regierung blieb nichts anderes übrig als den Beklagten durch Steckbriefe ausschreiben und verfolgen zu lassen.

Damit nahm die Lehr- und politische Tätigkeit des Christian Wilhelm Glück auf schweizerischem Boden ihr glücklich unglückliches Ende; das Erziehungsdepartement hatte sich nicht mehr mit ihm zu beschäftigen. Der eingeleitete Prozeß wurde vom Untersuchungsrichter, dem Amtsgerichtspräsidenten Hermann, nach den Grundsätzen des gemeinen peinlichen Inquisitionsverfahrens behandelt, gegen Jenni, Sohn, den Exkapuziner Ammann und gegen Glück Hauptuntersuchung wegen Fälschung erkannt, Jenni und Ammann zur Kriminalhaft gezogen. Jenni kam beim Obergericht um Aufhebung der Haft ein; den 8. Juli entsprach dieses seinem Gesuch, und zugleich wurde auch die Freilassung Ammanns verfügt.

Nachdem das Amtsgericht den 22. Dezember den Dr. Glück zu vierjähriger peinlicher Zuchthausstrafe und den Buchhändler Jenni zu zweijähriger Verbannung verurteilt hatte, kam der Bullenprozeß appellationsweise noch vor das Forum des Obergerichts und wurde von diesem den 26. Oktober 1844

endgültig beurteilt. Ueber die Verhandlungen vor dem Obergericht gibt uns der „Schweiz. Beobachter“, Nr. 130 vom 29. Oktober aus kundiger Feder die erwünschte Auskunft:

Der vor bereits 1½ Jahren angehobene, bekannte **Bullenprozeß** ist endlich letzten Samstag den 26. vom Obergericht beurtheilt worden. Hr. Prof. Wilhelm Snell, der mit H. Prof. Herzog seiner Zeit, als dem politischen Flüchtling, H. Glück, der hiesige Aufenthalt gestattet wurde, die deßhalb gesetzlich geforderte Kaution geleistet hatte, welche Kaution nun auch auf die etwaigen Untersuchungskosten des angeklagten H. Glück ausgedehnt werden mochte, trat auf die Einleitung des Gerichtshofes als Vertheidiger zunächst seines eigenen Civilinteresses in dieser Sache auf. Er konnte aber den H. Glück gegen die Verfallung in die Kosten nicht zu schirmen versuchen, ohne in die strafrechtliche Schuldfrage in ihrem ganzen Umfang einzutreten. Ob nun gleich der Gerichtshof die formelle Vertheidigung des in der Kontumaz begriffenen H. Glück selbst, nach hieser Uebung, früher verweigert hatte, so besaß er doch Rechts- u. Billigkeitsgefühl genug, nach gepflogener Deliberation dem H. Prof. Snell unter Berücksichtigung des von ihm motivirten Gesuchs das freie u. volle Wort zu gestatten. So kam es denn, daß Herr Glück einen Vertheidiger fand, der in einer fast zweistündigen, ganz freien Rede, welche ohne Spur vorausgegangenen Memorirens größtentheils aus der augenblicklichen Inspiration vorausging, die vorliegende Strafsache allseitig beleuchtete, u. sich der ungetheilten Aufmerksamkeit des Gerichtshofes u. der

unverkennbaren begleitenden Theilnahme des Publikums zu erfreuen hatte. Der Antrag des Vertheidigers war gestellt auf Kassation des Verfahrens u. vollkommene Freisprechung des H. Glück mit gänzlicher Verschonung in Hinsicht der Kosten. Nach einer mehrstündigen Diskussion beschloß der Gerichtshof ein Urtheil, welches ihm Ehre macht u. neben den so eben erfolgten Großrathswahlen den Glauben der freisinnigen Partei an das Besserwerden im hiesigen Freistaat wohl zu beleben u. zu bestärken geeignet ist.

Das Obergericht fand, daß, was den Thatbestand betrifft, in den Thaten der Anklage weder eine Fälschung noch ein strafbarer Betrug angenommen werden könne. Wohl aber nahm es in der oft besprochenen Bulle den Thatbestand eines Preßvergehens gegen eine vom Staat gewährleistete Konfession in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des hiesigen Regierungsrathes u. mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft wahr. Da aber das Preßgesetz die Verantwortlichkeit für die Widerhandlungen nicht auf alle Theilhaber, sondern nur auf einen derselben nach bestimmter Reihenfolge legt u. im gegenwärtigen Fall H. Jenni, Sohn, als Verleger die Verantwortlichkeit übernommen hatte, so wurde auch nur er wegen des fraglichen, nicht gar bedeutenden Preßvergehens zu 80 Fr. Buße, zu 30 Tagen Civilarrest, wovon die Dauer der frühern (ungesetzlichen) Untersuchungshaft abzuziehen ist, sowie zu einem Drittel der Kosten der über alle Gebühr ausgedehnten Prozedur verurtheilt. Hr. Glück wurde unter Verschonung mit allen Kosten jedoch ohne Entschädigung freige-

s p r o c h e n. Hr. A m m a n n (der Exkapuziner), der als Zwischenarbeiter in der ganzen Operation ange-schuldigt war, wurde conform dem Preßgesetze f r e i - g e s p r o c h e n u. in Hinsicht der ausgestandenen ille-galen Untersuchungshaft mit 80 Fr. entschädigt. Da die oft berührte Bulle gegen den § 11 des Preßge-sezes einen falschen Druckort u. eine falsche Verlags-firma an sich trägt, so wurde H. Buchdrucker K ä - z e r als Drucker des Titelblattes mit 50 Fr. Buße u. den Kosten seiner Abhörung in Aussicht u. An-sprache gestellt, während der Drucker der zweiten Hälfte der Bulle, Hr. O f e n h ä u s e r, jedoch ohne Entschädigung für die erduldete, inquisitorische Maß-reglung, nach Gebühr f r e i ausging.

Hr. Oberrichter K u r z, der als gewesener Re-daktor des „Verfassungsfreundes“ mit gleichem Eifer wie der „Volkshfreund“ u. andere Blätter der schwar-zen Tendenz den Herrn Glück als Falsarius u. Be-trüger voraus verurtheilt hatte, also unmöglich in der Sache einen unbefangenen Richter abgeben konn-te, hatte sich in der Obergerichtssitzung nicht durch freiwilligen Rücktritt selbst refusirt, obgleich die An-geschuldigten ihm ihr Mißtrauen unter Angabe der Gründe aufs allerdeutlichste zu verstehen gegeben hat-ten. H. Kurz war anwesend u. stellte es bei der vor-liegenden Frage auf den Entscheid des Kollegiums ab. Nach genommenen Austritte desselben refusirte der Gerichtshof, nach gepflogener reiflicher Diskus-sion, den H. Kurz in Uebereinstimmung mit den an-geklagten Parteien. Dieser Zwischenakt hatte vor der Vertheidigung des H. Prof. Snell stattgefunden. Die Herren Jenni, Sohn, u. Ammann waren von den

Herrn Fürsprechern Niggeler u. Stämpfli in schriftlichen u. zwar, wie Sachverständige versichern, sehr tüchtigen Bertheidigungen vertreten worden. Hr. Ofenhäuser vertheidigte sich selbst.“

